

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 (Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2024), die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2024) sowie die entsprechende Änderung von § 4 der Satzung)

Unter Tagesordnungspunkt 7 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu beschließen. Nach der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung können im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2024 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf insgesamt bis zu 1.558.092 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bike24 Holding AG ausgegeben werden. Die von der Hauptversammlung vom 7. Juni 2021 beschlossene und mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2021 geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen endet mit Ablauf des Jahres 2024. Deshalb soll diese aufgehoben und durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung ersetzt werden. Das vorgeschlagene Ermächtigungsvolumen entspricht dem (ursprünglichen) Volumen der gegenwärtigen Ermächtigung. Auch darüber hinaus entspricht die vorgeschlagene neue Ermächtigung in weiten Teilen der gegenwärtigen Ermächtigung.

Die Aktienoptionen sollen an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter der Bike24 Holding AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und ausgewählte Mitarbeiter von Konzerngesellschaften ausgegeben werden können. Als Konzerngesellschaft gelten insoweit Gesellschaften, an denen die Bike24 Holding AG unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält oder denen gegenüber die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar herrschendes Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrags oder vergleichbaren Unternehmensvertrags ist.

Die Gewährung von Aktienoptionen ist ein wesentlicher Bestandteil der auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütung der Vorstandsmitglieder der Bike24 Holding AG. Sie ist ein wichtiges Element des von der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2022 gebilligten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der Bike24 Holding AG. Die Gewährung von Aktienoptionen ist zudem ein geeignetes Instrument zur Incentivierung der Mitglieder der Geschäftsführungen von

Konzerngesellschaften der Bike24-Gruppe und der für die Entwicklung bzw. den Erfolg der Bike24-Gruppe wichtigen Mitarbeiter.

Durch die Gewährung von Aktienoptionen sollen diejenigen Führungskräfte und Mitarbeiter der Bike24-Gruppe, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens verantwortlich sind, am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Dies soll dazu beitragen, eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts durch eine dauerhafte Motivation der Führungskräfte und der sonstigen für die Entwicklung bzw. den Erfolg der Bike24-Gruppe wichtigen Mitarbeiter zu erreichen. Die Gewährung von Aktienoptionen als erfolgsabhängigem Vergütungsbestandteil sichert und fördert diese Motivation, stärkt die Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen und intensiviert deren Bindung an das Unternehmen. Der hierdurch gesetzte Leistungsanreiz liegt im Interesse der Bike24 Holding AG und ihrer Aktionäre.

Zur Bedienung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen soll ein neues bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.558.092,00, das Bedingte Kapital 2024, von der Hauptversammlung beschlossen werden. Dieses Bedingte Kapital 2024 ist damit auf ein Volumen von rund 3,53 % des gegenwärtigen Grundkapitals beschränkt. Entsprechend gering ist auch der maximale Verwässerungseffekt, zu dem eine Bedienung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen mit neuen Aktien für die gegenwärtigen Aktionäre führen kann.

Jede im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 ausgegebene Aktienoption gewährt vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen der Ermächtigung und nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen das Recht, gegen Zahlung des Ausübungspreises eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Inhabern der Aktienoptionen zur Erfüllung wahlweise statt neuer Aktien aus dem Bedingtem Kapital 2024 eine Barzahlung oder eigene Aktien gewähren kann. Dies erhöht die Flexibilität für die Bike24 Holding AG, die für sie bei Ausübung der Aktienoptionen angemessene Erfüllungsart zu wählen – unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätslage und der Verwässerung für die bestehenden Aktionäre, die bei Gewährung eigener Aktien und dem Barausgleich nicht bzw. nicht in gleicher Weise erfolgt.

Dabei können im Rahmen des Aktienoptionsprogramm 2024 insgesamt bis zu 1.558.092 Aktienoptionen ausgegeben werden, und zwar 780.000 an Mitglieder des Vorstands der Bike24 Holding AG (Gruppe 1), 298.092 an ausgewählte Mitarbeiter der Bike24 Holding AG (Gruppe 2), 390.000 an die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von Konzerngesellschaften (Gruppe 3) und 90.000 an ausgewählte Mitarbeiter der Konzerngesellschaften (Gruppe 4). Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten, insbesondere die Auswahl der Mitarbeiter, sowie Bestimmungen zur Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen obliegt für die Gruppen 2 bis 4 dem Vorstand der Gesellschaft. Soweit Mitglieder des Vorstands (Gruppe 1) Aktienoptionen erhalten sollen, obliegen diese Festlegungen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die tatsächliche Zahl an Aktienoptionen, die gewährt wird, hängt von der Erreichung strategischer Ziele, finanzieller Ziele und einer notwendigen Kurssteigerung im vorhergehenden Kalenderjahr ab. So entfaltet das Aktienoptionsprogramm 2024 bereits vor Ausgabe der Aktienoptionen eine Anreizwirkung. Dies steht auch im Einklang mit den Vorgaben des Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Bike24 Holding AG, das zudem vorsieht, dass insoweit zu den strategischen Zielen auch ESG-Ziele gehören. Abweichend von dem Vorstehenden kann bei Bezugsberechtigten, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Bike24 Holding AG bzw. einer Konzerngesellschaft abschließen, darin eine Zusage der einmaligen Ausgabe einer festen, nicht vom Erreichen der vorstehenden Erfolgsziele abhängigen Anzahl von Aktienoptionen enthalten sein. Erwirbt oder übernimmt die Bike24 Holding AG oder eine Konzerngesellschaft einen Betrieb oder Betriebsteil, so kann mit einer Person, die hierdurch zum Bezugsberechtigten wird, eine Vereinbarung getroffen werden, die ebenfalls eine Zusage der einmaligen Ausgabe einer festen, nicht vom Erreichen der vorstehenden Erfolgsziele abhängigen Anzahl von Aktienoptionen enthält. Auf diese Weise kann die Zusage von Aktienoptionen helfen, künftigen Führungskräften und Mitarbeitern der Bike24-Gruppe attraktive Angebote zu unterbreiten und sie von Anfang an auf die Wertsteigerung der Bike24 Holding AG zu incentivieren.

Die Aktienoptionen können bis zum 13. Juni 2029 (einschließlich) ausgegeben werden. Den einzelnen Bezugsberechtigten können einmal oder mehrmals Aktienoptionen gewährt werden.

Allerdings können Aktienoptionen an einen Bezugsberechtigten frühestens 12 Monate nach der ihm zuletzt gewährten Tranche ausgegeben werden. Die Ausgabe von Aktienoptionen kann zudem nur zwischen dem ersten Xetra-Handelstag nach Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts im Sinne von Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung und dem 31. Kalendertag vor der unmittelbar nachfolgenden Ankündigung (je einschließlich) erfolgen. Auf diese Weise werden die Ausgabezeiträume mit den kapitalmarktrechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht. Die Aktienoptionen haben im Grundsatz eine Laufzeit von zehn Jahren und verfallen am Ende ihrer Laufzeit ohne weiteres und entschädigungslos. Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert der Bike24 Holding AG im Interesse aller Aktionäre zu steigern, können die Aktienoptionsrechte frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden, was zugleich der Einhaltung der Vorgabe in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG dient. Die Ausübung der Aktienoptionen ist nur außerhalb von Ausübungssperrfristen möglich, die in der vorgeschlagenen Ermächtigung bestimmt sind. Soweit anwendbar, ist darüber hinaus die Regelung zu geschlossenen Zeiträumen gemäß Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung zu beachten.

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel an dem letzten dem Ausübungstag vorangegangenen Xetra-Handelstag mindestens dem Ausübungspreis bzw. – wenn es zu einer Anpassung gekommen ist – dem angepassten Ausübungspreis entspricht. Mit Blick auf die Entwicklung der Bike24-Aktie wird durch dieses Erfolgsziel sichergestellt, dass die Anreizwirkung bei zunächst ungünstiger Kursentwicklung nicht sofort nachlässt oder sogar entfällt, sondern die Bezugsberechtigten im Grundsatz an jeder Kurssteigerung gegenüber dem Kursniveau zu Beginn der Laufzeit partizipieren. Zugleich bleibt der Anreiz, zu einer deutlichen Steigerung des Unternehmenswerts und so zu einer entsprechend deutlich positiven Kursentwicklung beizutragen.

Der bei Ausübung einer Aktienoption zu zahlende Ausübungspreis entspricht dem volumengewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel während der letzten drei Monate des dem jeweiligen Ausgabetag vorhergehenden Kalenderjahres. Für Aktienoptionen, die Bezugsberechtigten, die erstmals einen Dienst- oder

Anstellungsvertrag mit der Bike24 Holding AG bzw. einer Konzerngesellschaft abschließen, in einem solchen Vertrag einmalig zugesagt werden, sowie für Aktienoptionen, die einer Person, die durch einen Erwerb oder die Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils durch die Bike24 Holding AG oder eine Konzerngesellschaft zum Bezugsberechtigten wird, in einer aus diesem Anlass getroffenen Vereinbarung einmalig zugesagt werden, entspricht der Ausübungspreis dem volumengewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Bike24-Aktie im Xetra-Handel während der dem Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses bzw. dem Übergang des Betriebs oder Betriebsteils in die Bike24-Gruppe vorangegangen drei Monate. Der Ausübungspreis bezogen auf eine Aktie ist allerdings in jedem Fall mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht Anpassungen unter anderem des Ausübungspreises vor, die dazu dienen, dass sich der wirtschaftliche Wert der einem Bezugsberechtigten gewährten Aktienoptionen bei während der Laufzeit der Aktienoptionen durchgeführten Kapital- und Strukturmaßnahmen nicht oder zumindest nicht erheblich verändert. Auch solche Anpassungen können jedoch nicht dazu führen, dass der Ausübungspreis bezogen auf eine Aktie den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG unterschreitet.

Außerdem eröffnet die vorgeschlagene Ermächtigung Möglichkeiten, den aus einer Ausübung der Aktienoptionen resultierenden Gewinn der Bezugsberechtigten angemessen zu begrenzen. Eine entsprechende Begrenzungsmöglichkeit ist insbesondere vorgesehen, um die Einhaltung der im Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder festgelegten Maximalvergütung sicherzustellen.

Die Aktienoptionen sind nach der vorgeschlagenen Ermächtigung nicht übertragbar. Verfügungen aller Art über Aktienoptionen, einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an Aktienoptionen, der Verpfändung von Aktienoptionen und der Errichtung einer Treuhand an Aktienoptionen, sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Veräußerung oder Belastung der Aktienoptionen führen. Verfügt ein Bezugsberechtigter entgegen den vorstehenden Regelungen über seine Aktienoptionen, verfallen diese ohne weiteres und entschädigungslos. Hierdurch sollen die persönliche Anreizwirkungen sichergestellt werden. Abweichend von dem Vorstehenden sind allerdings Verfügungen von Todes wegen zu Gunsten des Ehegatten, des eingetragenen

Lebenspartners oder der Kinder eines Bezugsberechtigten und Verfügungen zum Zwecke der Erfüllung von Vermächtnissen sowie zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu Gunsten der vorgenannten Personen zulässig. Sofern der Bezugsberechtigte nicht von seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder seinen Kindern beerbt wird, ist die Vererblichkeit hingegen ausgeschlossen.

Der Vorstand der Bike24 Holding AG wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Beachtung der Vorgaben aus der vorgeschlagenen Ermächtigung die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der Aktienoptionen und der Optionsbedingungen festzulegen. Dazu gehören insbesondere auch die Bestimmung zur Durchführung und zum Verfahren der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen und der Ausgabe von Aktien, zur Unverfallbarkeit bzw. zum Verfall von Aktienoptionen, einschließlich der sogenannten Vesting Period, die nach der vorgeschlagenen Ermächtigung mindestens ein Jahr betragen muss, zu Kündigungs- und Widerrufsmöglichkeiten und einem damit verbundenen Barausgleich, zu Begrenzungsmöglichkeiten zwecks Sicherstellung einer angemessenen Vergütung sowie zur Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands gilt vorstehend wiedergegebene Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat. Zu den Einzelheiten gehören insoweit auch Bestimmungen zur Einhaltung der für die Vorstandsmitglieder geltenden Maximalvergütung. Außerdem ist vom Aufsichtsrat das jeweils anwendbare Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu beachten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bike24 Holding AG sind der Überzeugung, dass das mit dem unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Beschluss ermöglichte Aktienoptionsprogramm 2024 geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Bike24 Holding AG und ihrer Konzerngesellschaften zu setzen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.



Dresden, im Mai 2024

Bike24 Holding AG

Der Vorstand

gez. Andrés Martin-Birner

gez. Timm Armbrust